

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kandel für das Haushaltsjahr 2025



Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kandel wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.02.2025 beschlossen und anschließend der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO am 21.03.2025 vorgelegt.

Gegen die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 werden rechtliche Bedenken erhoben, nachdem der Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von 2.816.000 € aufweist. Im Finanzaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 23 GemHVO in Höhe von -1.918.700 € nichts aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Kredite zu decken.

Der Haushalt ist deshalb im Haushaltsjahr 2025 in der Planung nicht ausgeglichen, womit gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO) verstößen wird.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Stadt Kandel und der fehlenden dauerhaften Leistungsfähigkeit unterliegen sämtliche Investitionsmaßnahmen einer strengen haushaltsrechtlichen Prüfung. Dies betrifft auch nicht kreditfinanzierte Vorhaben, die gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 103 GemO nur zulässig sind, wenn sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen. Ist eine solche Beeinträchtigung nicht auszuschließen, müssen die eingeplanten Haushaltssmittel eingespart und dem Haushaltshaushalt zugeführt werden. In diesem Zusammenhang ist das Investitionsprogramm auf absolut notwendige Maßnahmen zu beschränken. Auch Projekte mit einer Förderquote von mindestens 60 % sind kritisch zu hinterfragen, insbesondere wenn zusätzliche Belastungen durch Schuldendienst oder Folgekosten wirtschaftlich nicht vertretbar erscheinen.

Investitionen, die nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechen, sind entweder auf spätere Haushaltss Jahre zu verschieben oder ganz einzustellen – es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall gemäß Nr. 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO vor. Sollte der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt der Jahresrechnung nicht ausgeglichen werden können, ist dieser gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO zu behandeln.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 4.074.400 €, der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird gemäß den §§ 24, 95 und 103 Abs. 2 und 4 GemO unter bestimmten Auflagen genehmigt. Auch die Aufnahme von Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 25.000.000 € zur Sicherstellung der rechtzeitigen Auszahlungspflichten wird gemäß § 95 Abs. 4 i. V. m. § 105 GemO genehmigt. Dabei sind insbesondere die gesetzlichen Vorgaben zur Tilgung der bis zum 31.12.2023 bestehenden Liquiditätskredite bis 2053 sowie zur Tilgung der ab dem 01.01.2024 aufgenommenen Kredite innerhalb von 36 Monaten zu beachten.

Vom Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 750.000 €, die gemäß § 3 der Haushaltssatzung voraussichtlich durch Investitionskredite zu decken sind, wird ebenfalls unter Auflagen eine Genehmigung erteilt. Die Genehmigung der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen steht jedoch unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung, da aufgrund der negativen freien Finanzspitze von -4.318.700 € und der auch in den Folgejahren nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit keine pauschale Genehmigung erteilt werden kann.

Eine Einzelgenehmigung zur Darlehensaufnahme bzw. zur Verpflichtungsermächtigung wird gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO auf Basis der dargestellten Begründung erteilt. Davon werden jedoch 272.500 € nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass die entsprechenden Förderanträge ebenfalls bewilligt werden. Maßnahmen, die nicht als unabweisbar im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gelten, sind nicht genehmigungsfähig. Daher wurden Investitionen in Höhe von 2.030.100 € aus dem Investitionsplan gestrichen.

In Erwartung einer konsequenten Umsetzung der genannten Vorgaben und unter Berücksichtigung des Haushaltsrundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.11.2024 zur Haushaltswirtschaft 2025 wird von einer Beanstandung der übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung sowie der Ansätze des Haushaltsplans 2025 abgesehen. Die Einhaltung der Regelungen gemäß Nr. 1.3 und 1.4 des Rundschreibens ist sicherzustellen. Zudem sind bei der Genehmigung des Haushalts die Inhalte des Vorberichts und des Anschreibens vom 21.03.2025 maßgeblich zu berücksichtigen. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und unter Anwesenheit des Kämmerers wurden alle haushaltsrechtlich relevanten Aspekte umfassend besprochen, sodass eine sorgfältige Abstimmung und Berücksichtigung aller maßgeblichen Rahmenbedingungen für eine regelkonforme Umsetzung der Maßnahmen sichergestellt ist.

Gegen die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken erhoben.

Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplans ist (vgl. § 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO), werden keine rechtlichen Bedenken erhoben, soweit die beamten- und besoldungsrechtlichen sie die tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und den Stellen zutreffende Stellenbewertungen zugrunde liegen.

Der Haushaltsplan und dessen Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 22.12.2025 bis einschließlich Freitag, den 09.01.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, Zimmer 300 (Neubau 2. OG), zur Einsicht öffentlich aus. Zudem finden Sie die öffentliche Bekanntmachung auf unserer Homepage. Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 24.12.2025 bis zum 02.01.2026 die Verbandsgemeindeverwaltung geschlossen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kandel, 22.12.2025

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag

gez. Baron

Haushaltssatzung der Stadt Kandel für das Jahr 2025 vom

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	21.446.100	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.938.300	Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-2.816.000	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.918.700	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.417.700	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.492.100	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.074.400	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.993.100	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinste Kredite auf	4.074.400	Euro
zusammen auf	4.074.400	Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 750.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 750.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	400 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	420 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	100 Euro
- für den zweiten Hund	200 Euro
- für jeden weiteren Hund	300 Euro
- für jeden gefährliche Hunde	beträgt der Steuersatz das 3-fache

§ 6 Stellplatzablöse

Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz oder Garage nach § 2 der am 20.02.2021 in Kraft getretenen Neufassung der Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) beträgt 9.000 Euro.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt voraussichtlich 22.844.523 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 18.990.123 Euro und zum 31.12.2024 17.234.273 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Behandlung der anfallenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen regelt die Hauptsatzung in der jeweiligen Fassung.

Im Übrigen sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig (§ 16 GemHVO); dies gilt auch für die Ansätze aus Investitionstätigkeit innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushalts (§ 16 Abs. 3 GemHVO). Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO). Mehrerträge / -einzahlungen aus Spenden oder Zuweisungen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen. Die jeweiligen Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Abschreibungen der einzelnen Teilhaushalte werden gem. § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Kandel, den 26.02.2025



Michael Gaudier
Stadtbumermeister

